

Wien, am 03.07.2023

AUSTRIACARD HOLDINGS AG: BESCHLÜSSE UND ABSTIMMUNGSERGEBNISSE ZUR 13. ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG DER AUSTRIACARD HOLDINGS AG AM 30.06.2023

Die AUSTRIACARD HOLDINGS AG (nachfolgend die "**Gesellschaft**") gibt die Beschlüsse ("**Beschlüsse**") der 13. ordentlichen Hauptversammlung ("**Hauptversammlung**") vom 30.06.2023 (Wiener Zeit 10:00 Uhr) und die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung bekannt.

In der Hauptversammlung waren 10 Aktionäre durch einen besonderen Stimmrechtsvertreter vertreten, die 16.002.763 Inhaberaktien und Stimmrechte repräsentiert haben, die 88.04 % des gesamten Grundkapitals entsprechen; es wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt und die Hauptversammlung fasste folgende Beschlüsse:

WAHL VON HERRN ARNOLD ALS VORSITZENDER DER HAUPTVERSAMMLUNG:

Beschlussfassung über die Wahl des Vorsitzenden.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	14.091.923
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	77,53 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	14.091.923
JA:	14.091.923
NEIN	0
ENTHALTUNG	1,910,840

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Rechtsanwalt Mag. Stefan Arnold, MJur, Partner der Rechtsanwaltskanzlei Buchberger Ettmayer Rechtsanwälte GmbH, wird zum Vorsitzenden der 13. Ordentlichen Hauptversammlung der AUSTRIACARD HOLDINGS AG am 30.06.2023, gewählt.“

TAGESORDNUNGSPUNKT 1:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.

Das Obengenannte wurde in der Hauptversammlung vorgetragen; eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt war nicht erforderlich.

TAGESORDNUNGSPUNKT 2:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	16.002.763
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	88,04%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	16.002.763

JA:	16.002.763
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der AUSTRIACARD HOLDINGS AG zum 31.12.2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 27.573.489,34 wird im Sinne des Vorschlages des Vorstands wie folgt vorgenommen: Auf die 18.176.934 Aktien, die zum Dividendenstichtag (11.07.2023) dividendenberechtigt sind, wird eine Dividende von EUR 0,05 pro Aktie ausgeschüttet, jedoch insgesamt höchstens EUR 908.846,70. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dividendenzahltag ist der 13.07.2023, Ex-Dividendentag ist der 10.07.2023.“

TAGESORDNUNGSPUNKT 3a:

Beschlussfassung über die Entlastung von Nikolaos Lykos, Mitglied des Vorstands, für das Geschäftsjahr 2022.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	1.641.912
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	9,03 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	1.641.912

JA:	1.641.912
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Nikolas Lykos, Mitglied des Vorstands der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, wird für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.“

Anmerkung: Die beiden Vorstandsmitglieder, Nikolaos Lykos und Panagiotis Spyropoulos, waren gemäß § 125 AktG mit ihren Stimmrechten bei diesem Tagesordnungspunkt nicht stimmberechtigt. Deren Stimmrechte wurden daher nicht berücksichtigt.

TAGESORDNUNGSPUNKT 3b:

Beschlussfassung über die Entlastung von Panagiotis Spyropoulos, Mitglied des Vorstands, für das Geschäftsjahr 2022.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	1.641.912
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	9,03 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	1.641.912
JA:	1.641.912
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Panagiotis Spyropoulos, Mitglied des Vorstands der AUSTRIACARD HOLDINGS AG, wird für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.“

Anmerkung: Die beiden Vorstandsmitglieder, Nikolaos Lykos und Panagiotis Spyropoulos, waren gemäß § 125 AktG mit ihren Stimmrechten bei diesem Tagesordnungspunkt nicht stimmberechtigt. Deren Stimmrechte wurden daher nicht berücksichtigt.

TAGESORDNUNGSPUNKT 4:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	16.002.763
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	88,04 %
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	16.002.763
JA:	16.002.763
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Sämtlichen im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der AUSTRIACARD HOLDINGS AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.“

TAGESORDNUNGSPUNKT 5:

Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden: **16.002.763**
 Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals: **88,04 %**
 Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: **16.002.763**

JA: **16.002.763**
 NEIN **0**
 ENTHALTUNG **0**

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Das nachstehende Vergütungsschema für die Mitglieder des Aufsichtsrats gilt ab dem Geschäftsjahr 2023, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Vergütung für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder setzt sich aus einer Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld zusammen. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder von Aufsichtsratsausschüssen eine gesonderte Vergütung, die dem erhöhten Zeitaufwand Rechnung trägt. Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats bzw eines Ausschusses dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis [365]). Die Vergütung wird 15 Tage nach Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung im Folgejahr fällig; dies gilt auch für Mitglieder des Aufsichtsrats die während des Geschäftsjahrs ausscheiden.

-
- Vergütung Aufsichtsrat
 - Jährliche Aufwandsentschädigung: Vorsitzender des Aufsichtsrats EUR 30.000
 - Jährliche Aufwandsentschädigung: Aufsichtsratsmitglied EUR 25.000
 - Vergütung Ausschüsse
 - Jährliche Aufwandsentschädigung: Vorsitzender eines Ausschusses EUR 12.500
 - Jährliche Aufwandsentschädigung: Ausschussmitglied EUR 10.000
 - Sitzungsgeld pro Sitzungstag EUR 1.000

Dieses Vergütungsschema kommt auch rückwirkend aliquot für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2022 ab dem 30.11.2022 zur Anwendung und kommen daher für 2022 folgende Vergütungen zur Auszahlung:

Aufsichtsratsmitglied	Vergütung in EUR
Petros Katsoulas	6.383,56
John Costopoulos	5.287,67
Martin Wagner	5.287,67
Anastasios Gabrielides	5.068,49
Michael Butz	5.068,49
Gesamt	27.095,89

„

TAGESORDNUNGSPUNKT 6:

Beschlussfassung über Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2023.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	16.002.763
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	88,04%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	16.002.763

JA:	16.002.763
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Auf Basis der Empfehlung und in Übereinstimmung mit der Präferenz des Prüfungsausschusses wird Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht sowie für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023 bestellt.“

TAGESORDNUNGSPUNKT 7:

Beschlussfassung über Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands:

- zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 sowie Abs 1a und 1b AktG über die Börse, ein öffentliches Angebot oder außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss);
- gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien auch eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen, dies unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre; und
- das Grundkapital durch Einziehung dieser Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	16.002.763
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	88,04%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	16.002.763

JA:	16.002.753
NEIN	10
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„a. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 sowie Abs 1a und 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem heutigen Tag ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben.“

Der beim Rückwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf die Untergrenze von EUR 1,00 (entspricht dem rechnerischen Anteil am Grundkapital pro Aktie) nicht unterschreiten und nicht mehr als 20% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsentage vor dem jeweiligen Erwerb betragen. Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückwerbbedingungen ermächtigt. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach im Ausmaß von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals ausüben, sofern der mit den von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt. Die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig. Diese Ermächtigung kann in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

b. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Weiters wird der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Veräußerung eigener Aktien auf andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken: (i) Übertragung von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken, und (ii) Gegenleistung beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland.

c. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals.

Die Ermächtigungen (Punkte a. bis c.) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden."

TAGESORDNUNGSPUNKT 8:

Beschlussfassung über

- a. die Umstellung der Aktien der Gesellschaft von Nennbetrags- auf Stückaktien;
- b. die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft von derzeit EUR 18.176.934 um EUR 18.176.934 auf künftig EUR 36.353.868 aus Gesellschaftsmitteln durch Umwandlung eines Teilbetrags in Höhe von EUR 18.176.934 der gebundenen Kapitalrücklagen in Grundkapital (nominelle Kapitalerhöhung) unter gleichzeitiger Ausgabe zusätzlicher Aktien im Verhältnis 1:1; und
- c. die entsprechende Änderung der Satzung in den Punkten 4.1, 4.2, 4.9 und 8.5.1.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	16.002.763
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	88,04%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	16.002.763

JA:	16.002.763
NEIN	0
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„a. Die Aktien der Gesellschaft werden von Nennbetragsaktien, welche jeweils auf einen Nennbetrag von EUR 1 lauten, umgestellt auf nennbetragslose Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.

b. Das Grundkapital der Gesellschaft wird aus Gesellschaftsmitteln von derzeit EUR 18.176.934 um EUR 18.176.934 auf künftig EUR 36.353.868 erhöht; dies durch Umwandlung eines Teilbetrages in Höhe von EUR 18.176.934 der im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ausgewiesenen gebundenen Kapitalrücklagen in Grundkapital (nominelle Kapitalerhöhung) und Ausgabe von 18.176.934 Stück neuen Aktien (zukünftig: Stückaktien), sodass die Anzahl der Aktien (zukünftig: Stückaktien) von derzeit 18.176.934 Stück auf 36.353.868 Stück erhöht wird.

c. In diesem Zusammenhang wird die Satzung der Gesellschaft in den Punkten 4.1, 4.2, 4.9 und 8.5.1 geändert, sodass diese nunmehr lauten wie folgt:

4.1	Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 36.353.868 (Euro sechsenddreißig Millionen dreihundertdreiundfünfzigtausend achthundertachtundsechzig).	4.1	The share capital of the Company amounts to EUR 36,353,868 (Euro thirty-six million three hundred fifty-three thousand eight hundred sixty-eight).
4.2	Es ist zerlegt in 36.353.868 (sechsenddreißig Millionen dreihundertdreiundfünfzigtausend achthundertachtundsechzig) nennbetragslose Stückaktien, von	4.2	The share capital of the Company is divided into 36,353,868 (thirty-six million three hundred fifty-three thousand eight hundred sixty-eight) no-par-value shares, each of

denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.

which participates in the share capital to the same extent.

4.9 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 30.11.2027 – auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 8.431.033 (Euro acht Millionen vierhunderteinunddreißigtausend dreiunddreißig) durch Ausgabe von bis zu 8.431.033 (acht Millionen vierhunderteinunddreißigtausend dreiunddreißig) auf Inhaber lautende, stimmberechtigte **Stückaktien** gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei der Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

4.9 Authorized capital

The Management Board shall be authorized to increase the share capital with the approval of the Supervisory Board until 30 November 2027 – also in several tranches – by an amount of up to EUR 8,431,033 (Euros eight million four hundred thirty-one thousand thirty-three) by issuing up to 8,431,033 (eight million four hundred thirty-one thousand thirty-three) **no-par-value** bearer shares with voting rights against contributions in cash and/or in kind, whereby the issue price and the issue conditions shall be determined by the Management Board with the approval of the Supervisory Board. Furthermore, the Management Board is with approval of the Supervisory Board authorized to fully or partly exclude the subscription rights of the shareholders (exclusion of the subscription right) (i) if the capital increase is effected against cash contribution and the total proportion of the Company's share capital represented by the shares issued against cash contribution under exclusion of the subscription right does not exceed 10% (ten percent) of the Company's share capital at the time the authorization is granted, (ii) if the capital increase is effected against contribution in kind, or (iii) for the settlement of fractional amounts.

8.5.1 Jede **Stückaktie** gewährt ein Stimmrecht.

8.5.1 Each **no-par-value** share grants one vote.

“

TAGESORDNUNGSPUNKT 9:

Beschlussfassung über Änderung der Satzung in den Punkten 3, 4.4, 7.5.3 und 8.3.6.

Zahl der Aktien, für die gültige Stimmen abgegeben wurden:	16.002.763
Anteil des durch diese Stimmen vertretenen Grundkapitals:	88,04%
Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen:	16.002.763
JA:	16.002.753
NEIN	10
ENTHALTUNG	0

Die Hauptversammlung hat den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Satzung der Gesellschaft wird in den Punkten 3, 4.4, 7.5.3 und 8.3.6 geändert, sodass diese nunmehr lauten wie folgt:

<p>3. Veröffentlichungen</p> <p><i>Veröffentlichungen der Gesellschaft, zu denen diese gesetzlich verpflichtet ist, erfolgen, in der „Wiener Zeitung“ bzw. in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), solange das Gesetz nicht ein anderes Medium vorschreibt.</i></p>	<p>3. Announcements</p> <p><i>Announcements of the Company, which are imposed on the Company by law, shall be published in the "Wiener Zeitung" or the electronic Federal Announcement and Information Platform (EVI) unless the law requires a different medium.</i></p>
<p>4.4 Die Aktien sind zum Börsenhandel im Sinne des § 3 des Aktiengesetzes zugelassen.</p>	<p>4.4 The shares are admitted to trading on a stock exchange within the meaning of sec 3 of the Austrian Stock Corporation Act (Aktiengesetz).</p>
<p>7.5.3 Ein Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs 4a AktG ist eingerichtet.</p>	<p>7.5.3 An audit committee in accordance with sec 92 para 4a Austrian Stock Corporation Act (Aktiengesetz) is established.</p>
<p>8.3.6 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung</p>	<p>8.3.6 Upon approval by the Supervisory Board, the Management Board is authorized to provide in the</p>

vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege der Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und/oder der Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG) oder auf andere zulässige Weise teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen. Für die Fernteilnahme und Fernabstimmung kann in der Einberufung eine gesonderte Anmeldung verlangt werden, wobei für das Ende der Anmeldefrist auch ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden kann.

Die Hauptversammlung kann gemäß den Bestimmungen des Virtuelle

Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) auch als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Teilnehmer oder als hybride Hauptversammlung durchgeführt werden. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung festzulegen, ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (als einfache oder moderierte virtuelle Hauptversammlung), oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung) durchgeführt wird. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im

convocation of the General Meeting that shareholders may participate in the General Meeting via remote participation (sec 102 para 3 no 2 Austrian Stock Corporation Act) and/or via remote voting (sec 102 para 3 no 3 Austrian Stock Corporation Act) or in another lawful manner and to exercise in such way specific or all rights. If the Management Board uses this authorization, the details shall be announced in the convocation of the General Meeting. For remote participation and remote voting separate registration may be required in the convocation, whereby for the expiration of the registration deadline also an earlier date can be determined.

In accordance with the provisions of the Austrian Virtual Shareholder Meeting Act (VirtGesG), the General Meeting may also be held as a virtual general meeting without physical participants or as a hybrid general meeting. The Management Board is authorized, with the consent of the Supervisory Board, to determine in the convocation of the General Meeting whether the General Meeting is to be held (i) with physical attendance of the participants, (ii) without physical attendance of the participants (as a simple or moderated virtual general meeting), or (iii) as a general meeting at which the individual participants may decide between physical and virtual attendance (hybrid general meeting). If the General Meeting is convened by the Supervisory Board, it the Supervisory Board shall decide on the form of holding the General

vorgenannten Sinn überlassen. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom einberufenden Organ zu treffen. Diese Satzungsbestimmung ist bis 30. Juni 2026 befristet. Sollte das VirtGesG lediglich eine kürzere Befristung zulassen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt, eine dementsprechende Änderung der Satzung und Kürzung der Befristung auf das höchstzulässige Ausmaß vorzunehmen.

Meeting in the aforementioned sense. Insofar as organizational and technical provisions for a virtual or hybrid general meeting do not result from the provisions of the VirtGesG or from these Articles of Association, they shall be made by the convening body. This provision of the Articles of Association shall be in effect until 30 June 2026. In case the VirtGesG only provides for a shorter term, the Supervisory Board is authorized to amend the Articles of Association accordingly and to shorten the term to the maximum permissible extent.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzungsänderung in Punkt 8.3.6 gemäß diesem TOP 9 zum Firmenbuch anzumelden, sobald ein entsprechendes Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Hauptversammlungen (voraussichtlich mit der Bezeichnung Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) kundgemacht ist."

ÜBER AUSTRIACARD HOLDINGS AG

Die AUSTRIACARD HOLDINGS AG, mit Sitz in Wien und internationaler Präsenz, ist einer der führenden Anbieter von Secure Digital Technology Solutions in Europa.

Die AUSTRIACARD HOLDINGS AG ist einer der führenden B2B-Anbieter von Smart Cards, Personalisierungs- und Zahlungslösungen sowie sicheren Datenmanagement- und Digitalisierungslösungen in Österreich, Skandinavien, Zentral- und Osteuropa und Südosteuropa und hat darüber hinaus einen bedeutenden Marktanteil in vielen anderen europäischen Ländern und der Türkei. Die Gruppe expandiert schnell in geografische Gebiete außerhalb Europas, wie z.B. in die USA, wo sie ein neues Personalisierungszentrum eingerichtet hat, und in den Nahen Osten und Afrika, wo Vertriebsstandorte entwickelt wurden, die bereits ein bedeutendes Neugeschäft angezogen haben. Darüber hinaus hat sich die Gesellschaft zu einem bevorzugten Partner für Zahlungsprodukte und -lösungen für Challenger Banken/Neobanken entwickelt, einem weltweit wachsenden Marktsegment.

Die Gesellschaft verfügt über eine sehr starke paneuropäische Präsenz, die vom Vereinigten Königreich bis nach Griechenland und in die Türkei reicht, mit sieben Produktionsstätten und sieben Personalisierungszentren in Europa sowie einem zusätzlichen Personalisierungszentrum in den USA, in denen derzeit rund 2.500 Mitarbeiter beschäftigt sind. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über Vertriebsstandorte in Norwegen, der Tschechischen Republik, Deutschland, Kroatien, Serbien, Jordanien und den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie

über ein Netzwerk von Partnern und Vertriebsagenturen auf der ganzen Welt. Diese Präsenz ermöglicht es der Gesellschaft, ihren Kunden ein hohes Serviceniveau zu bieten, was durch die sehr langjährigen Geschäftsbeziehungen bestätigt wird. Der internationale Kundenstamm der Gruppe profitiert von einem komplementären Produkt-, Dienstleistungs- und Lösungsangebot, das von Rechnungsdruck, Direktmailing und Dokumentenverarbeitung bis hin zu Zahlungs-, Transit- und ID-Karten reicht und zunehmend mit Online-, Mobil- und Digitalisierungslösungen kombiniert wird.

Aussender: AUSTRIACARD HOLDINGS AG
Lamezanstraße 4-8
1230 Wien
Österreich

Kontaktperson: Dimitris Tzelepis
Tel.: +43 1 61065 - 357
E-Mail: d.tzelepis@austriacard.com
Webseite: www.austriacard.com
ISIN(s): AT0000A325L0
Börse(n): Wiener Börse (Prime Market)
Athener Börse (Main Market)